

Gewerkschaftliches Engagement gegen Menschenhandel



Wie Menschenhandel zwecks Ausbeutung
der Arbeitskraft in der Schweiz aufgedeckt
und verhindert werden kann

Impressum

Herausgeber: Interessengruppe Migration, Gewerkschaft Unia

Text: Marie Saulnier Bloch

Layout: Philipp Zimmermann

Druck: Gewerkschaft Unia

Zu beziehen bei:

Unia-Zentralsekretariat

Postfach

3000 Bern 16

www.unia.ch/publikationen

Bern, Oktober 2023

Eine elektronische Fassung dieser Publikation wird auf www.unia.ch zur Verfügung gestellt.

Dieses Material wurde unter Mitwirkung der Schweizer Plattform gegen Menschenhandel erstellt.

Vorwort

Jede Person, die in der Schweiz arbeitet, hat Rechte - ohne Ausnahme!

Die Lage ist ernst: In der Schweiz arbeiten zahlreiche Frauen und Männer, die Opfer von Menschenhandel sind. Diese Arbeitnehmer:innen dachten, dass sie in der Schweiz einen bestimmten Beruf ausüben, unter geregelten Bedingungen arbeiten und einen korrekten Lohn erhalten. Sie müssen die bittere Erfahrung machen, dass dies nicht der Fall ist.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, müssen schnell, wirksam und langfristig Zugang zu effektiver Unterstützung haben. Jeder kriminelle Arbeitgeber muss hingegen effektiv von Amts wegen verfolgt und schwer bestraft werden. Die Angst muss die Seite wechseln: von den Opfern zu den Tätern.

Um Menschenhandel zu bekämpfen, ist die Prävention und die Aufdeckung von Fällen von entscheidender Bedeutung. Das erfordert eine wirksame Sensibilisierung und das Engagement aller Akteure der Arbeitswelt, der eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie der Gesundheitsfachleute zusammen mit den spezialisierten Organisationen.

Diese Broschüre will konzis die wichtigsten Fragen ansprechen und Handlungsoptionen aufzeigen.

Vania Alleva
Präsidentin Gewerkschaft Unia

Inhalt

Was ist Menschenhandel?	5
Häufige Fragen	7
Rolle der Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von AVE GAV	11
Rolle der Strafverfolgungsbehörden	12
Mögliche Indikatoren für Menschenhandel	13
Aufdeckung und Prävention: Die Unia engagiert sich!	16
Aufdeckung und Prävention: Die Arbeitgeber müssen ihren Teil beitragen!	18
Best Practices	19
Nützliche Kontaktinformationen	22



Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft ist **eine Straftat gemäss Art. 182 des Strafgesetzbuches**. Täter:innen von Menschenhandel (natürliche oder juristische Personen) können mit schweren verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen belegt werden. Auch Personen, die die Dienste einer Person in Anspruch nehmen, obwohl sie wissen, dass diese Person Opfer von Menschenhandel ist, machen sich strafbar.

Im Jahr 2012 ratifizierte die Schweiz das Übereinkommen des Europarats von 2008 zu Menschenhandel. Dieses übernahm im Wesentlichen die Definition von Menschenhandel aus dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), welcher Menschenhandel als eine Verbindung von drei Komponenten versteht:

- **eine Aktion:** die Anwerbung, den Transport, den Transfer, die Unterbringung oder die Aufnahme von Personen
- **ein Mittel**¹: Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen physischer oder psychologischer Nötigung
- **ein Zweck:** Ausbeutung der Arbeitskraft, erzwungene Dienstleistungen, Sklaverei, sklaverei-ähnliche Praktiken oder Leibeigenschaft. Es handelt sich also nicht nur um sexuelle Ausbeutung oder Organentnahme, die ebenfalls als Formen der Ausbeutung genannt werden.

Die Ausbeutung der Arbeitskraft ist das **Gegenteil von menschenwürdiger Arbeit**. Sie untergräbt die **Rechtsstaatlichkeit** ebenso wie die **Achtung der grundlegenden und sozialen Rechte** der Opfer und nährt den **unlauteren Wettbewerb**.

Die hohen Profite, die von den Tätern des Menschenhandels erzielt werden, sind häufig auch mit anderen illegalen Aktivitäten wie Steuerhinter-

¹ Wenn die Opfer minderjährig sind, ist es nicht notwendig, ein Mittel zu qualifizieren. Die Handlung zum Zweck der Ausbeutung reicht aus.

ziehung, Betrug bei Sozialleistungen, Korruption oder Geldwäsche verbunden.

Laut dem Bericht des SFM-Instituts der Universität Neuenburg aus dem Jahr 2016 **sind die hauptsächlich gefährdeten Sektoren das Baugewerbe, das Gastgewerbe, die Landwirtschaft und die Hauswirtschaft.**

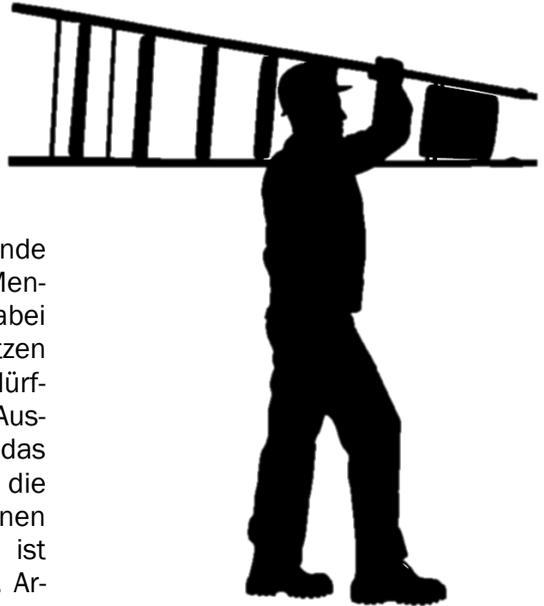
Die offiziellen Angaben zu Fällen und Verfahren lassen keine präzisen Aussagen über ihr tatsächliches Ausmass zu. Die Statistiken der Schweizer Plattform gegen Menschenhandel aus dem Jahr 2022 zeigen allerdings, dass die von ihr erfassten Fälle seit 2019 **um 50% gestiegen** sind, wobei **ein Drittel** (34%) der identifizierten Opfer sowohl für ihre Arbeitskraft als auch für kriminelle Aktivitäten ausgebeutet wurden.

Auch die EU-Behörden beobachten die Zunahme von Menschenhandel und betonen gleichzeitig, dass die Zahlen stark untertrieben sind. Eine Studie der Europäischen Kommission schätzt die wirtschaftlichen, sozialen und menschlichen Kosten von Menschenhandel in der EU-27 allein für das Jahr 2016 auf **über 2,7 Milli-**

arden Euro. Diese Zahl resultiert aus den zusätzlichen Dienstleistungen, die in den Bereichen Strafverfolgung, Gesundheit und Sozialschutz eingerichtet wurden, sowie aus dem Verlust der Wirtschaftsleistung, dem Verlust der Lebensqualität und dem Aufwand für die Koordinierung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Menschenhandel. Die Studie stellt insgesamt fest, dass in der EU-27 in den Jahren 2017 und 2018 insgesamt **14 145** Opfer von Menschenhandel identifiziert wurden. Fast die Hälfte (**49%**) der Opfer seien Bürger der EU-27 und fast ein Viertel (**22%**) der Fälle betraf die Ausbeutung der Arbeitskraft.

In der Schweiz haben der Bund, die Kantone, die Städte und die Gemeinden Ende 2022 den **dritten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Menschenhandel (2023-2027)** verabschiedet. Dieser sieht mehrere gezielte Massnahmen vor, insbesondere im Bereich des Menschenhandels zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft. Die vorliegende Broschüre konkretisiert das gewerkschaftliche Engagement der Unia zur Sensibilisierung im Rahmen dieses dritten Aktionsplans.

Häufige Fragen



Was ist Ausbeutung?

Ausbeutung ist eine grundlegende Komponente der Definition von Menschenhandel. Es handelt sich dabei um das unrechtmässige Ausnutzen der Verletzlichkeit oder der Bedürftigkeit einer anderen Person. Ausbeutung kann Verstösse gegen das Arbeitsrecht beinhalten, z. B. die Nichtzahlung des vorgeschriebenen Mindestlohns. Menschenhandel ist hingegen strafrechtlich relevant. Arbeitsausbeutung ist das Gegenteil von menschenwürdiger Arbeit.

Was ist Missbrauch von Schutzbedürftigkeit?

Der Missbrauch von Schutzbedürftigkeit einer anderen Person liegt vor, wenn die betroffene Person keine echte Wahl hat, als sich den Arbeitsbedingungen zu unterwerfen. Die Verletzlichkeit kann jeglicher Art sein, insbesondere physisch, psychisch, emotional, familiär, sozial oder wirtschaftlich; sie kann auf ihrem unsicheren oder irregulären administrativen Status und/oder ihrer finanziellen Abhängigkeit beruhen.

Welche Formen von Zwang gibt es?

Zwang kann viele verschiedene Formen annehmen. Die Täter wenden selten direkte Drohungen oder Gewalt an. Ganz allgemein zwingen sie die Arbeitnehmenden, ausbeuterische Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, indem sie weniger greifbare Zwangsmittel einsetzen, wie z. B. die Rückzahlung einer Schuld, die einseitige Änderung von Arbeits- und Entlohnungsarten und -bedingungen, keine oder keine angemessene Entlohnung, keine angemessenen Wohnbedingungen oder Isolation.

Schliesst die Zustimmung der Arbeitnehmenden Ausbeutung aus?

Nein, die Zustimmung einer Person zur geplanten Ausbeutung ist irrelevant, wenn eines der oben genannten Mittel eingesetzt wurde (Zwang, Betrug, Ausnützung einer schutzbedürftigen Lage usw.).

Kann ein Fall von Menschenhandel ausgeschlossen werden, wenn Arbeitnehmende den vollen Lohn erhalten?

Nein, es kann sich auch um Menschenhandel handeln, wenn nur ein Mittel identifiziert wird, das den Kriterien entspricht – z. B. bei Missbrauch der Schutzbedürftigkeit oder wenn eine Person unter Androhung einer Strafe nicht frei ist, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, unabhängig von den ausbezahlten Löhnen oder anderen Formen der Entschädigung.

Ist Menschenhandel notwendigerweise grenzüberschreitend?

Nein, Menschenhandel kann unabhängig davon stattfinden, ob die

Opfer von einem Staat in einen anderen gebracht werden oder nicht.

Was sind die wichtigsten negativen Auswirkungen von Menschenhandel?

Menschenhandel ruiniert die betroffene Person und ihre Angehörigen. Insbesondere werden ihre Grundrechte, Arbeitsrechte und sozialen Rechte verletzt. Ihre physische und psychische Gesundheit ist stark beeinträchtigt. Verzögerungen bei der Identifizierung und Weiterleitung an spezialisierte Einrichtungen können dazu führen, dass das Recht des Opfers auf Unterstützung und Schutz verletzt wird, und erhöhen das Risiko, dass die Person erneut Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung wird.

Darüber hinaus sind die hohen Profite der Täter oft mit anderen illegalen Aktivitäten wie Steuerhinterziehung, Sozialleistungsbetrug, Korruption oder Geldwäsche verbunden.

Welche Rechte haben Arbeitnehmende, die Opfer von Menschenhandel geworden sind?

Jede Person, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt wurde, hat Anspruch auf Schutz, Information, Beratung und Unterstützung rechtlicher, medizinischer (inkl. psychologischer) und materieller Art sowie auf angemessene und sichere Unterbringung, ebenso auf Übersetzungs- und Dolmetschhilfe. All dies, auch wenn sie ihre Situation scheinbar akzeptiert hat und unabhängig von ihrer Nationalität oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Ob das Opfer von Menschenhandel bereit ist, bei der gerichtlichen Untersuchung zu kooperieren oder als Zeuge auszusagen, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Mutmassliche Opfer von Menschenhandel müssen unverzüglich und in einer Sprache, die sie verstehen, über ihre Rechte und den Identifizierungsprozess informiert werden, damit sie ihre Ausbeutung beenden und die ihnen zustehenden Löhne und Entschädigungen einfordern können. Auch wenn die Ausbeutung

noch nicht stattgefunden hat, gilt eine Person als Opfer, sobald sie einem der in der Definition von Menschenhandel genannten Druckmittel ausgesetzt wurde. Insbesondere gewährt das Gesetz unabhängig von der Zusammenarbeit mit den Behörden eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen und garantiert, dass die Person während dieser Zeit nicht des Landes verwiesen wird.

Wenn die betroffene Person bereit ist, mit den Behörden zu kooperieren, kann sie eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten sowie Schutz während den Ermittlungen und des Gerichtsverfahrens. Ausserdem kann sie unter bestimmten Bedingungen auch nach Abschluss des Verfahrens Schutz erhalten. Hilfe bei der Rückkehr in den Herkunftsstaat ist möglich. Je nach ihrer persönlichen Situation (Härtefall) kann sie jedoch auch Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, unabhängig davon, ob sie als Zeugin aussagt. Wenn sie sich rechtmässig im Land aufhält, hat sie während des Verfahrens das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Berufsausbildung und zu Weiterbildung.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Schutz ihres Privatlebens und ihrer Identität, sobald der Menschenhandel offiziell als solcher identifiziert wird. Schliesslich hat sie das Recht auf Lohnnachzahlungen und eine finanzielle Entschädigung für den erlittenen Schaden. Minderjährige Opfer haben besondere Rechte.

Warum erstatten viele Opfer von Menschenhandel keine Anzeige?

Es ist erwiesen, dass die meisten von Menschenhandel Betroffenen die Situation akzeptieren, weil sie meinen, dass sie keine andere Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie erwarten, dass sich ihre Situation verbessern wird, oder sind sich nicht bewusst, dass sie ausgebeutet werden. Migrant:innen, insbesondere solche mit irregulärem Status, sind besonders verletzlich. Einerseits da sie in Bezug auf Beschäftigung und Unterkunft von ihren Ausbeutern abhängig sind. Zudem sind sie oft fälschlicherweise davon überzeugt, dass es ihnen von Seiten Behörde zur Last gelegt werde, wenn sie ihrer Situation

zugestimmt oder sich nicht dagegen gewehrt haben. Sie wagen es in der Regel nicht, auszusagen oder Anzeige zu erstatten, weil sie gravierende Konsequenzen fürchten, z.B. Vergeltungsmassnahmen oder Einschüchterungen gegen sie selbst und/oder ihre Angehörigen.

Es gilt aber auch festzuhalten, dass sich viele Menschen, die Opfer von Menschenhandel sind, nicht als solche erkennen. Behörden und allen Akteuren der Arbeitswelt, kommt hier die entscheidende Rolle, diese Personen zu identifizieren und ihnen zu helfen.

Vorsicht mit Klischees!

Opfer von Menschenhandel können sich manchmal frei bewegen und/oder verfügen über Instrumente zur Kommunikation mit der Aussenwelt. Sie können sogar in ihre Situation eingewilligt haben, indem sie sich bereit erklärt haben, einen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen und/oder ihre Identitätsdokumente auszuhändigen.

Rolle der Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen

Ein Hauptziel der Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) ist der Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz.

Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von AVE GAV können an Arbeitsplätzen oder in Situationen, die auf ein Risiko der Ausbeutung hindeuten, auf Vorfälle von Menschenhandel stossen. Daher ist es notwendig, dass die Arbeitsinspektionssysteme und die Vollzugsorgane von AVE GAV im Interesse der Arbeitnehmer:innen gestärkt werden.

Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von AVE GAV sollten sich zum Thema Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft weiterbilden.

Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von AVE GAV können zur Bekämpfung von Menschenhandel beitragen, indem sie Arbeitnehmende über ihre Rechte informieren und auf Unterstützungsmöglichkeiten durch Opferhilfsdienste hinweisen.

Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von GAV mit AVE können Beobachtungen und Kontrollen durchführen, z. B. durch Einsichtnahme in Dokumente oder Gespräche mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne Zeugen, eventuell unter Beizug von Dolmetscher:innen sowie interkulturellen Vermittler:innen.

Bei Verdacht auf Menschenhandel müssen Arbeitsinspektorate und Vollzugsorgane von AVE GAV unbedingt das Risiko von Vergeltungsmassnahmen der Täter gegenüber den Opfern in Betracht ziehen und sensibel vorgehen.

Ihr Mandat sollte die Aufdeckung von Menschenhandelsfällen am Arbeitsplatz, einschliesslich Privatwohnungen, fördern.

Rolle der Strafverfolgungsbehörden

Es ist wichtig, dass wirksame Beschwerdemechanismen in erster Linie die Rechte der Arbeitnehmenden schützen. Damit alle Betroffene sich melden und ihre Aussagen umfassend machen können, müssen sie unbedingt vor Verwaltungsstrafen und strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden, wenn sie eine Beschwerde einreichen. Dabei muss das Interesse an der Bekämpfung des Menschenhandels Vorrang vor allen anderen Aspekten haben.

Die Identifizierung einer Person als Opfer von Menschenhandel sollte nicht davon abhängen, ob die für die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlichen Beweise bereits vorliegen oder ob die betroffene Person mit den Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet. Darüber hinaus sollte der Aufenthaltsstatus der Person oder das Arbeitsverhältnis kein Hindernis für ihre Identifizierung als Opfer darstellen. Jede Person, deren Situation Kriterien der Definition von Menschenhandel (Aktion, Mittel und Zweck) erfüllt, ist als Opfer von Menschenhandel anzusehen.

Die Strafverfolgung muss von Amtes wegen und innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt werden. In Bezug auf die Täter muss sowohl die strafrechtliche Sanktion als auch die Bestrafung wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.

In einigen Kantonen tragen die Einrichtung von Sonderdezernaten bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft sowie die Sensibilisierung von Richtern dazu bei, dass die Quote der Verfolgungen von Menschenhandel und der spezifischen Verurteilungen steigt. Auch Runde Tische ermöglichen eine bessere praktische Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren. Es wäre wünschenswert, dass sie in allen Kantonen flächendeckend eingeführt und die Sozialpartner systematisch einbezogen werden.



Mögliche Indikatoren für Menschenhandel

Arbeitnehmende sind besonders anfällig für Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft, wenn sie...

- **keinen regulären Aufenthaltsstatus oder einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben;**
- **Arbeitsverträge haben, die mit Saisonarbeit gleichgesetzt werden;**
- **Arbeitsverträge haben, deren Arbeitsverhältnisse mit mehreren beteiligten Unternehmen unklar sind (Subunternehmer);**
- **keine der offiziellen Sprachen der Schweiz verstehen;**
- **keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben.**

Hier ist eine nicht abschliessende Liste von missbräuchlichen Praktiken, die häufig in Vertragsbeziehungen beobachtet werden und auf eine Situation von Menschenhandel hindeuten können:

- Die Anordnung von obligatorischen Überstunden sowie Arbeit oder Dienst ausserhalb der normalen täglichen Arbeitszeit, die über die nach nationalem Recht und den GAV/NAV zulässigen Grenzen hinausgeht, z. B. unter Androhung von Sanktionen oder mit der Begründung disziplinarischer Massnahmen;
- Ungerechtfertigte Einstellungskosten, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer angelastet werden;
- Einseitige Abweichungen von den Bedingungen des versprochenen oder offiziell abgeschlossenen Arbeitsvertrags sowie von den Normen und Gepflogenheiten in der Branche nach dessen Abschluss (Praxis des «Ersatzvertrags»);



- Die Hinterlegung unüblicher Sicherheiten (finanzielle, administrative oder persönliche Dokumente), die Beschlagnahme oder Einbehaltung von Ausweispapieren oder anderem persönlichen Eigentum im Rahmen des Einstellungsverfahrens;
- Gewaltandrohungen, Belästigung, Einschüchterung, Anwendung physischer, psychischer und/oder sexueller Gewalt oder jede Art von Bestrafung der Arbeitnehmenden oder derer Angehörigen, um ihr Einverständnis zu erzwingen oder sie daran zu hindern, das Vertragsverhältnis zu beenden;
- Nötigung in Bezug auf die Lohnzahlung: Festsetzung eines extrem niedrigen Lohns, der nicht orts- und branchenüblich ist, oder gar keines Lohns; die Täuschung über die Höhe des Lohns; die Aussetzung und/oder der Erlass eines Teils oder der gesamten Lohnsumme; die Auszahlung des Lohns in unregelmässigen Abständen, in Form von Gutscheinen, Coupons oder Schuldscheinen; oder sogar Schuldknechtschaft, die es unmöglich macht, den Arbeitsplatz zu verlassen, und die zur Arbeit zwingt, um Schulden abzubezahlen, die man eingegangen ist oder geerbt hat;
- Die Verpflichtung, bestimmte Geschäfte oder Dienstleistungen zu unangemessenen Preisen in Anspruch zu nehmen, wodurch Arbeitnehmende verschuldet oder erpressbar werden;
- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, indem Arbeitnehmende gezwungen werden, sich am Arbeitsplatz oder in den vom Arbeitgeber verwalteten Räumlichkeiten aufzuhalten oder ihre Bewegungen und soziale Kontakte offensichtlich überwacht werden;
- Die Auferlegung von Arbeit oder Dienstleistungen zum Zweck der Rückerstattung von Ausbildungskosten;
- Die Nichteinhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und/oder der Unversehrtheit der Arbeitnehmenden und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz: wenig oder keine Ruhezeiten, wenig oder keine angemessenen Hygienebedingungen, kein Zugang zu medizinischer Versor-

gung, wenig oder keine Sicherheitsinformationen und -materialien oder sogar übermässig lange und/oder unvorhersehbare Arbeitszeiten;

- Die Androhung einer Anzeige bei den Behörden, Entlassung, Strafverfolgung oder jeder anderen Art von Vergeltungsmassnahmen, die sich gegen Arbeitnehmenden mit irregulärem Aufenthaltsstatus oder ihre Familien richten.



Aufdeckung und Prävention: Die Unia engagiert sich!

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte aller Arbeitnehmenden unabhängig ihrer Herkunft und Aufenthaltsstatus ein, insbesondere aber derjenigen, die am stärksten gefährdet sind. Die Gewerkschaften spielen eine grundlegende Rolle bei der Information und Mobilisierung von Arbeitnehmenden. Diese kann genutzt werden im Kampf gegen Menschenhandel.

Die Unia verlangt Massnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft. Nämlich:

- Bildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern, damit sie lernen, Menschenhandelspraktiken und Opfer in der Praxis zu erkennen, Fälle zu dokumentieren sowie die Opfer an spezialisierte Feldorganisationen zu verweisen;
- Bildung von den paritätischen Kommissionen und der Vollzugsorgane von AVE GAV;
- Organisation von Bildungsangeboten und Informationsbroschüren für migrantische Arbeitnehmende in verschiedenen Sprachen;
- Bildungsangebote für spezialisierte Organisationen, für Migrationsverbände und Gemeinschaften zu den Risiken und Gefahren des Menschenhandels;
- Teilnahme an und/oder Organisation von Aktivitäten zum Thema Menschenhandel, einschliesslich Debatten, Konferenzen oder anderen Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit Organisationen, zuständigen Behörden, bestehenden Runden Tischen und Netzwerken sowie Arbeitsaufsichts-



behörden auf Bundes-, kantonaler und kommunaler Ebene, sowie regionaler und internationaler Ebene;

- Gezielte Informationskampagnen für Beschäftigte auch in besonders exponierten Branchen und Sektoren, inkl. Zulieferketten;
- Den Kampf gegen Menschenhandel in die gewerkschaftlichen und politischen Ziele einbeziehen;
- Förderung der Aufnahme von Sonderklauseln zu Zwangsarbeit und Menschenhandel in GAV/NAV-Verhandlungen.



Aufdeckung und Prävention: Die Arbeitgeber müssen ihren Teil beitragen!

Die Gewerkschaft Unia fordert die Arbeitgeber auf, sich konkret gegen die Ausbeutung der Arbeitskraft durch Menschenhandel zu engagieren. Dies bedeutet, dass sie den Arbeitnehmer:innen eine faire Behandlung, eine Entlohnung und Arbeitsbedingungen, auf die sie ein Recht haben, sowie die Einhaltung der geltenden Normen garantieren müssen, insbesondere in ihren Unternehmen, in den Produktions- und Lieferketten und bei den Praktiken ihrer Subunternehmer.

Es ist Zeit, Massnahmen gegen Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft zu ergreifen. Dies bedeutet:

- Sich zu einer klaren, nachhaltigen und transparenten Unternehmenspolitik verpflichten, die ethische Praktiken festlegt;
- Aktionäre, Investoren und Kund:innen für diese Verpflichtung sensibilisieren und ihnen regelmässig Informationen zur Verfügung stellen;
- Prüfer:innen, Personal- und Kontrollverantwortliche darin schulen, wie sie Menschenhandel zwecks

Ausbeutung der Arbeitskraft in der Praxis erkennen und nach geeigneten Lösungen suchen können;

- Förderung der Aufnahme von Sonderklauseln zu Menschenhandel in GAV/NAV-Verhandlungen;
- Unternehmen, die Arbeitskräfte unter Vertrag nehmen, genau überwachen und aktiv sicherstellen, dass die Anwerbung nicht durch Täuschung oder Nötigung erfolgt.

Eine klarere und konkretere Verpflichtung der Arbeitgeber sollte mit diesen Grundpfeilern übereinstimmen:

- **Achtung der Grundrechte von Menschen**
- **Einhaltung aller geltenden Gesetze**
- **Soziale Verantwortung von Unternehmen**

Best Practices

Es können konkrete Schutzmassnahmen eingeführt werden, um Arbeitnehmende vor der Gefahr der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zu schützen. Hier einige Beispiele bewährter Praktiken für Arbeitgeber:

Einstellung

- Schriftlicher Arbeitsvertrag in einer Sprache, die die angestellten Personen leicht verstehen. Der Vertrag muss ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Lohnzahlungen, Arbeitszeiten, gültige Kündigungsgründe, Bedingungen für die Zurückbehaltung von Ausweispapieren und die Respektierung des Schweizer Rechts (Gesetz, GAV/NAV) klar darlegen.
 - Bei der Einstellung von Arbeitnehmenden durch einen Untervertrag ohne Personalverleih stellt das Unternehmen sicher, dass der Subunternehmen nicht in betrügerische Praktiken verwickelt ist. Das Unternehmen stellt konkret sicher, dass die Arbeitnehmenden einen angemessenen Schutz in Bezug auf Lohn, Arbeitszeiten (einschliesslich Überstunden) und Arbeitsbedingungen
- geniesst. Dies wird zumindest stichprobenartig kontrolliert, ansonsten drohen Vertragsbruch und Klage.
- Es werden keine Kosten oder Gebühren für die Anwerbung toleriert, die von den geltenden Normen abweichen, weder direkt noch indirekt, weder ganz noch teilweise. Dazu gehören insbesondere administrative und rechtliche Kosten für die Beschaffung von offiziellen Dokumenten, Visa und Arbeitsgenehmigungen.
 - Es werden keine administrativen, finanziellen oder persönlichen Dokumente einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers ohne ihren oder seinen ausdrücklichen Wunsch aufbewahrt. Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer erhält jederzeit und bedingungslos eine Kopie, kann darauf zugreifen und sie in Besitz nehmen.

Lohn

- Die Lohnzahlung erfolgt in regelmässigen Abständen und wird nicht aufgeschoben. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Lohnrückstände ansammeln. Sie erfolgt direkt an den Arbeitnehmer, zum gesetzlichen Kurs und in bar, per Scheck oder Zahlungsanweisung, je nach Gesetz, GAV/NAV und mit Zustimmung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.
- Die Bezahlung in Form von Waren oder Dienstleistungen (sog. «Naturalien») ist nur möglich, wenn sie nach dem Gesetz oder dem GAV/NAV zulässig ist. Sie darf nicht mit dem Ziel oder der Folge verwendet werden, eine Abhängigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu schaffen. Sie ist nur ein marginaler Teil des Lohns.
- Allfällige Lohnvorschüsse und Darlehen sowie Lohnabzüge zur Rückzahlung von Darlehen werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, in den geltenden

GAV/NAV und in den üblichen Gepflogenheiten schriftlich vereinbart. Die Höhe der möglichen Lohnabzüge ist begrenzt. Die Arbeitnehmer:innen werden schriftlich über die Bedingungen von Darlehen, Rückzahlungen und Lohnabzügen informiert.

- Jede obligatorische Berufsausbildung gemäss dem Ausbildungsrecht findet während der Arbeitszeit statt. Wie es das OR vorschreibt, werden weder Kosten noch Lohnabzüge auferlegt.



Arbeitsbedingungen

- Jede:r Migrant:in, unabhängig von ihrem/seinem administrativen Status, genießt die gleichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitnehmer:innen mit Schweizer Staatsangehörigkeit und wird fair und gerecht behandelt. Es werden Massnahmen ergriffen, um das Auftreten von Missbrauch sowie betrügerischen und diskriminierenden Praktiken zu verhindern, die zu Nötigung und ausbeuterischer Menschenhandel führen könnten.
- Es wird sichergestellt, dass das Recht respektiert wird, eine Beschäftigung freiwillig und aus freien Stücken mit einer angemessenen Kündigungsfrist im Einklang mit dem Gesetz und dem GAV/NAV ohne Androhung von Sanktionen aufzunehmen oder zu beenden.
- Die Einhaltung der Gesundheitschutzbestimmungen ist gewährleistet: Kein:e Beschäftigte:r ist Risiken für seine/ihre Gesundheit, Sicherheit und/oder Integrität ausgesetzt, z. B. durch überlange und/oder unvorhersehbare Arbeitszeiten, wenig oder keine Ruhezeiten, wenig oder keine angemessenen Hygienebedingungen oder keinen Zugang zu medizinischer Versorgung, wenig oder keine Sicherheitsinformationen und -materialien sowie offensichtlich überwachte Bewegungen und soziale Kontakte.



Nützliche Kontaktinformationen

Gewerkschaft Unia

Indikatoren, Adressen, Forderungen und Dokumentation:
www.unia.ch/menschenhandel

SECO

Indikatoren und nützliche Adressen im Rahmen ihrer Sensibilisierungskampagne für Arbeits- und Arbeitsmarktinspektor:innen:
www.seco.admin.ch/menschenhandel

3. Nationaler Aktionsplan

Geplante Massnahmen des 3. Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels:
www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74700.pdf

fedpol

Indikatoren, Adressen und weitere Informationen:
www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/menschenhandel.html

Schweizer Plattform gegen Menschenhandel

Helplines, Nachrichten und andere Informationen:
www.plattform-menschenhandel.ch

Menschenhandel zwecks Ausbeutung der Arbeitskraft

Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung findet in der Schweiz tagtäglich statt. Er betrifft sowohl Frauen als auch Männer jeden Alters. Er bricht Menschen. Die Ausbeutung bringt hohe Gewinne. Sie wird von anderen illegalen Aktivitäten wie Wucher, Steuerhinterziehung, Korruption oder Geldwäsche begleitet.

Die Gewerkschaft Unia setzt sich aktiv gegen dieses Verbrechen ein.

In dieser Broschüre werden die geltenden Normen, Erfahrungen aus der Praxis, Aufdeckungs- und Präventionsinstrumente sowie Empfehlungen für Best Practices vorgestellt, um Menschenhandel proaktiv aufzudecken und zu verhindern.